

Merkblatt betreffend die Bezahlung von Kinderrenten bei Pensionierung/Invalidität und Waisenrenten

Die Kasse bezahlt die reglementarische Kinderrente bei Vorweisen eines gültigen Beleges.

Die Ausbildungs- oder Immatrikulationsbestätigungen sind uns aus eigener Initiative vom Begünstigten oder deren gesetzlichem Vertreter wie in diesem Merkblatt beschrieben zuzustellen.

Sollten wir nicht im Besitze eines entsprechenden Beleges sein, wird die Bezahlung der Kinderrente eingest ellt.

Die Renten werden monatlich am Ende eines jeden Monats bezahlt.

A) <u>Die Rente ist bis zum Ende Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat, geschuldet</u>

Die Rente wird ohne Vorweisen eines gültigen Beleges bis zum vollendeten 18. Altersjahr bezahlt.

Beispiel: Sandra, geboren am 15.06.2000

Rente zahlbar bis 30.06.2018

Nach diesem Datum sollte uns die Ausbildungsbestätigung (siehe Formular), ein Lehrvertrag oder ein Studienausweis zugestellt werden; dies ermöglicht uns, die Kinderrente weiterzuzahlen.

B) <u>Für die Kinder, die sich im Studium bzw. in der Lehre befinden erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente am Ende des Studiums bzw. der Lehre aber spätestens am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen</u>

- B1) Lehre
- B.1.1) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr ist der Kasse eine Kopie des Lehrvertrages **sowie** die Bestätigung des Arbeitgebers (siehe Formular "Ausbildungsbestätigung") zuzustellen.
 - ➤ Die Rente wird demzufolge bis zum Ende eines jeden Lehrjahres verlängert, d. h. bis zum 31. August
- B.1.2) Für das folgende Lehrjahr ist der Kasse nur die Ausbildungsbestätigung (siehe Formular) versehen mit der Unterschrift des Arbeitgebers bis spätestens am **15. September** zuzustellen; dies ermöglicht uns, die Kinderrente ohne Unterbrechung bis zum **31. August** des folgendes Jahres weiterzuzahlen.

Ein eventueller Unterbruch der Ausbildung ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Die Kasse behält sich das Recht vor, ungerechterweise bezahlte Renten zurückzuerstatten.



Merkblatt betreffend die Bezahlung von Kinderrenten bei Pensionierung/Invalidität und Waisenrenten

B2) Fachmittelschule - Berufsfachschule

- B.2.1) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr ist der Kasse die Ausbildungsbestätigung (siehe Formular) **oder** der Studienausweis der Schule zuzustellen.
 - ➤ Die Rente wird demzufolge bis zum Ende eines jeden Schuljahres verlängert, d. h. bis zum 31. August
- B.2.2) Für das folgende Schuljahr ist der Kasse nur die Ausbildungsbestätigung oder der Studienausweis der Schule bis spätestens am 15. September zuzustellen; dies ermöglicht uns, die Kinderrente ohne Unterbrechung bis zum 31. August des folgendes Jahres weiterzuzahlen.

Ein eventueller Unterbruch der Ausbildung ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Die Kasse behält sich das Recht vor, ungerechterweise bezahlte Renten zurückzuerstatten.

B3) Universität oder gleichwertige Ausbildung

- B.3.1) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr oder nach Abschluss der Fachmittelschule ist der Kasse die Ausbildungsbestätigung (siehe Formular) **oder** die Immatrikulationsbestätigung der Uni oder der entsprechenden Schule zuzustellen.
 - Die Rente wird demzufolge bis zum Ende des Monats, der dem Beginn des nächsten Semesters vorausgeht, verlängert, d. h. bis zum 31. August oder 28. Februar des laufenden Semesters
- B.3.2) Für jedes neue Semester ist der Kasse eine neue Ausbildungsbestätigung (siehe Formular) oder Immatrikulationsbestätigung bis spätestens am 15. des Monats, der dem Beginn des laufenden Semesters folgt zuzustellen; dies ermöglicht uns, die Kinderrente ohne Unterbrechung bis zum Beginn des nächsten Semesters weiterzuzahlen.

Ein eventueller Unterbruch der Ausbildung ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Die Kasse behält sich das Recht vor, ungerechterweise bezahlte Renten zurückzuerstatten.

B4) Ausserordentliche Studiengänge

Für ausserordentliche Studiengänge nach dem vollendeten 18. Altersjahr, für welche die Fristen des Lehrjahres oder des Schulsemesters nicht mit den oben erwähnten Daten übereinstimmen, wird die Bezahlung der Kinderrente bei Vorweisen eines gültigen Studienausweises verlängert.

Bemerkung: diese Angaben beziehen sich nicht auf Kinder, die eine volle IV-Rente beziehen; für die Bezahlung dieser Kinderrenten sind besondere Bestimmungen anwendbar.



PKWAL-CPVAL - Rue Chanoine-Berchtold 30 - 1950 Sitten

☎ 027/606.29.50 Fax 027/606.29.54

Ausbildungsbestätigung für die PKWAL betreffend die Bezahlung von Kinderrenten

Name + Vorname des Kindes: _	
Geburtsdatum:	Sohn/Tochter von:
Bestätigung für das Schuljahr 2	0/20 oder Semesters: Frühling/Herbst 20/20
<u>Lehre</u>	(Formular bis spätestens am 15. September jedes Jahres zustellen, Kopie des Lehrvertrages nur beim 1. Lehrjahr beilegen)
Wir bestätigen, dass die oblaufenden/kommenden Jahr anf	oen erwähnte Person ihre Lehre in unserem Unternehmen im ängt oder verlängert.
Voraussichtliches Datum des Le	ehrabschlusses:
Arbeitgeber und TelNr.:	
Datum: Unters	schrift/Stempel des Arbeitgebers:
Fachmittelschule/Berufs	(Formular oder Studienausweis jedes Schuljahr bis spätestens am 15. September zustellen)
Wir bestätigen, dass die elaufenden/kommenden Jahr anf	oben erwähnte Person ihr Studium bei unserer Schule im ängt oder verlängert.
Voraussichtliches Datum des So	chulabschlusses:
Name der Schule:	
Datum: Unters	schrift/Stempel der Schule:
Universität/gleichwertig	ge Schule (Formular oder Immatrikulationsbestätigung jedes Semester bis spätestens am 15. März/15. September zustellen)
Wir bestätigen, dass die oben ei im laufenden/kommenden Seme	rwähnte Person ihr Studium bei unserer Schule/Universität/Akademie ester anfängt oder verlängert.
Voraussichtliches Datum des So	chulabschlusses:
Name der Universität:	
Datum: Unters	schrift/Stempel der Universität: